

# Hygiene beim Tischtennis

Das **Magistrat Steyr – Schule und Sport** hat für alle Vereine die Hallen wieder geöffnet und sorgt für eine regelmäßige Desinfektion des Hallenbodens. Die Garderoben und Duschen sind geöffnet.

**Max. 2 Personen dürfen die Garderobe bzw. Dusche betreten. (20 m<sup>2</sup> pro Person)**

**Beim Betreten und Verlassen der Schule ist noch Maskenpflicht! Weiterhin sind beim Eingang die Hände zu waschen.** (Seife, Wasser, eigenes Handtuch anstatt Desinfektionsmittel schont die Haut)

**NUR PERSONEN MIT GÜLTIGEM EINTRITTEST-NACHWEIS DÜRFEN DIE SCHULE BETRETEN.**

Beim **ASKÖ TTC Steyr** ist der Obmann **Helmut Heizeneder** als **Covid-19 Verantwortlicher** für Euch da. Bitte seinen Anweisungen diszipliniert folgen. Seid ALLE ein Vorbild für die anderen! Nur so können und dürfen wir gemeinsam in der Halle spielen. Es lebe der Sport!

## 1 Vorbereitungen seitens Teilnehmer und Trainer

- Mitnehmen zum Training:
  - a. **Nachweis über Covid-19-Test! (Schüler ab 11 J. mit Schultest)**
  - b. FFP2-Masken (beim Betreten und Verlassen immer verwenden)
  - c. Tasche mit **Handtuch**, Hallenschuhe, Schläger, Ball und ev. Trinkflasche
  - d. Sportkleidung schon daheim anziehen (max. 2 Personen in Garderobe)
- Euer Trainer kümmert sich um:
  - e. Teilnehmerliste auflegen und ordentliche Eintragungen verlangen
  - f. Größe der Gruppe kontrollieren (max. 10 Personen)
  - g. Gut Lüften und Kontrolle der Spieler gemäß Covid-Schutzmaßnahmen
  - h. Tische und Netze, sowie Absperrungen zur Trennung von Spielflächen aufbauen (Spielfläche 4,5 x 10 m, Tischbreite 1,5 m, beidseitig 1,5m Platz lassen)
  - i. Desinfektion von Sportgeräten (Tisch, Netz)

## 2 Trainingstag ist nur Mittwoch – ab 19.Mai 2021

Die Pause ist fürs Lüften, Desinfizieren der Halle und aller Sportgeräte vorgesehen. Es sollten nur max. 10 Personen in der Halle sein, vorzugsweise keine Eltern oder Zuschauer. Vermeidet den Kontakt zw. Spielern von der anderen Gruppe. Die Kinder in Gruppe 1 haben die Halle in der Pause zu verlassen. Erst danach betritt die Gruppe 2 die Halle.

Das Kindertraining beginnt erst ab 26. Mai 2021.

### Lüftung und Desinfektion

**18:00 Kindertraining mit Trainer (Gruppe 1)**

19:20 Ende, alle Kinder müssen die Halle sofort verlassen

Pause

### Lüftung und Desinfektion

**19:30 Training von Erwachsenen (Gruppe 2)**

21:00 Ende

### 3 Hygieneregeln beim Tischtennis ab 19. Mai 2021

Nur gesunde Personen dürfen teilnehmen! **Der persönliche Gesundheitszustand muss auf der Liste von jeder Person selbständig in der Liste eingetragen und mit Unterschrift bestätigen werden.** Bei jedem Training liegt die Liste in der Turnhalle auf – bitte an Helmut Heizeneder wenden.

Doppel und Seitenwechsel ist prinzipiell erlaubt, bringt aber nur unnötiges Risiko

#### 3.1 Vor dem Training

- 2m Abstand zueinander vor dem Eingang halten
- Eintreten nicht früher als 5 min vor dem Trainingsbeginn (18 bzw. 19:30 Uhr)
- Jede Person muss sich die Hände mit Seife waschen und trocknen (vor/nach Training)
- Persönliche Eintragung in die Liste mit Unterschrift

#### 3.2 Während dem Training

- Kein Schlägerwechsel
- a Rennerts nicht spielen (kein unnötiges Risiko)

#### 3.3 Nach dem Training

- Kein Kontakt zwischen den Gruppen
- Fenster kippen für gute Lüftung
- Desinfektion der Sportgeräte (Tisch, Netz)
- Umkleide- und Duschräume max. 2 Personen gleichzeitig
- Hände reinigen vor dem Verlassen der Schule

## 4 Eintrittstest für Turnhalle<sup>1</sup>

Es folgt ein Auszug aus der 214. Verordnung mit dem Titel „**COVID-19-Öffnungsverordnung**“.

**Wichtig: Jeder Spieler muss einen gültigen Nachweis haben!**

### Eintrittstest

(1) Als **Maske** im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse **FFP2** ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

(2) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

1. ein Nachweis über ein neg. Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf, (**Antigen-Selbsttest mit QR-Code**)
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein neg. Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf, (**Antigen-Test**)
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein neg. Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf, (**PCR-Test**)
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

---

<sup>1</sup> Die Turnhalle ist gemäß Öffnungsverordnung eine sogenannte „nicht-öffentliche Sportstätte“.

5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
- b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,

6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,

7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Sofern in dieser Verordnung ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anz. der Personen,

**Sportstätten (Sportler heißt hier ‚Kunde‘)**

(1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BStG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) In geschlossenen Räumen gilt § 5 Abs. 1 Z 3 sinngemäß, wobei bei Sportstätten ohne Personal in geeigneter Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen ist. (20 m<sup>2</sup> pro Person)

(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Sportstätte von Kunden nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 22.00 Uhr betreten wird.

(4) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten **darf** Kunden, bei denen es voraussichtlich zu einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen kommt, nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(5) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(6) Der Kunde hat

1. ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen eine Maske zu tragen und
2. gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht
  - a) bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
  - b) für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie
  - c) bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

(8) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 7 hat zusätzlich zu § 1 Abs. 3 zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,
7. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

**Anm.:**

Nicht relevante Dinge für unser Tischtennis-Freizeittraining sind hier gekürzt worden. Graue Texte sind ebenso nicht relevant für uns. Viel Spaß und gesunde Bewegung wünscht Euer Obmann